

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

24. September 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI, hat mit Schreiben vom 26. Juni 2019 die Kantone zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2019 eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Migrantinnen und Migranten besser zu integrieren. Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre sollen zudem unter bestimmten Voraussetzungen eine existenzsichernde Überbrückungsleistung (ÜL) bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten.

Wir begrüssen grundsätzlich das vorgeschlagene Paket und somit auch die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose.

Die Überbrückungsleistung ist als Fürsorgeleistung mit einer Plafonierung ausgestaltet. Damit soll das Ziel bestehen bleiben, die betroffenen Personen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Überbrückungsleistung soll nur als Auffangnetz dienen, wenn die Wiedereingliederung nicht klappt. Fehlanreize sollen vermieden werden. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn für die Bezüger und Bezügerinnen der Überbrückungsleistung minimale Pflichten festgelegt würden. So sollten sie sich weiterhin bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV anmelden und Arbeitsbemühungen nachweisen müssen. Die betroffenen Personen würden damit vom Informationsvorsprung der Stellenmeldepflicht profitieren.

Die Arbeitsmotivation muss erhalten bleiben und die Arbeitgeber müssen ihre Verantwortung gegenüber ihren älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrnehmen. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Lasten der sozialen Sicherung vermehrt aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, resp. bewusst deswegen entlassen werden. Der Wirtschaft beziehungsweise den Arbeitgebern kommt deshalb bei der Erreichung der gesteckten Ziele und der Vermeidung negativer Wirkungen der Überbrückungsleistung eine entscheidende Rolle zu.

Bei der Ausgestaltung der Überbrückungsleistung unterstützen wir die Anlehnung ans revidierte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Auch unterstützen wir die vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen. Es erscheint uns zudem sinnvoll, die Ausrichtung der Überbrückungsleistung durch die EL-Durchführungsstellen vorzunehmen. Die damit verbundenen Mehrkosten können noch nicht klar eruiert werden. Sie dürften aber gemäss den Erläuterungen tragbar sein. Die Kantone und Gemeinden dürfen ihrerseits mit Einsparungen im Bereich der Ergänzungsleistungen und vor allem der Sozialhilfe rechnen. Das neue ÜL-System soll möglichst einfach und kostengünstig umsetzbar sein. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Koordination zwischen den Überbrückungsleistungen und dem revidierten ELG bzw. der laufenden Verordnungsrevision sicherstellt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2:

Personen, die eine IV-Rente beziehen, sind vom Bezug einer Überbrückungsleistung nicht ausgeschlossen, sofern sie ausgesteuert sind. Es bleibt daher offen, ob diese Personen unter Umständen in Zukunft für die Überbrückungsleistung und gegen die IV-Rente optieren. Daraus stellen sich bezüglich der Eingliederungspflicht im IV-Verfahren sowie allgemein hinsichtlich der Bedeutung der Invalidenversicherung nach dem 60. Altersjahr Koordinationsfragen, welche im Gesetzesentwurf nicht beantwortet werden.

Weil IV-Renten als anrechenbare Einnahmen zu berücksichtigen sind, besteht aus Sicht der Durchführungsstellen ein offenkundiges Interesse daran, dass allfällige IV-Rentenleistungen korrekt abgeklärt und verfügt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Durchführungsstellen melde- sowie anmeldeberechtigt sind bzw. sein sollten (vgl. etwa Art. 3b Abs. 2 IVG). Mit einem Anmelde-recht gehen die Fragen einher, ob die IV den Durchführungsstellen die IV-Verfügung eröffnen muss und ob die Durchführungsstellen beschwerdelegitimiert sind (vgl. Art. 49 Abs. 4 ATSG). Diese offenen Koordinationsfragen müssen unseres Erachtens noch geklärt und die Ergebnisse im Entwurf aufgenommen werden.

Zu Artikel 7:

Bei der Ausrichtung der Überbrückungsleistung ins Ausland sind nach Artikel 6 die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates anzupassen (insbesondere Miete und Krankenversicherung). Es ist völlig unklar und unbekannt, welche Mietzinsobergrenze bei Personen im Ausland gelten sollen. Es wird auch nicht definiert, welche Krankenversicherungsprämien anzurechnen sind. Zudem sind ausländische Werte häufig nicht vergleichbar (z.B. Mietzinsen mit und ohne Kücheneinrichtungen, Leistungen der Krankenversicherungen [damit auch Krankenversicherungsbeiträge] etc.). Die diesbezüglichen Regelungen fehlen völlig. Es sind deshalb Werte zu definieren und anrechenbare Tatbestände zu beschreiben (eventuell in einer Verordnung), welche bei einem Export der Überbrückungsleistung ins Ausland gelten sollen.

Zu Artikel 8:

Im Zusammenhang mit den anrechenbaren Leistungen stellen sich diverse Fragen: Werden lediglich die tatsächlich erbrachten Rentenleistungen angerechnet oder auch hypothetische Rentenleistungen, wenn es zu Leistungskürzungen oder -verweigerungen kommt (vgl. Art. 21 ATSG)? Bei Teilzeiterwerbstätigen stellt sich sodann die Frage, ob der gesamte Rentenbetrag anzurechnen ist oder ausschliesslich jener Anteil, welcher den Erwerbsbereich betrifft.

Zu Artikel 11:

Betreffend dem Verzicht auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit (Absatz 1) ist in Erinnerung zu rufen, dass bei der Bemessung des Invaliditätsgrades der ausgeglichene und nicht der reale Arbeitsmarkt massgebend ist.

Zu Artikel 12:

Im erläuternden Bericht wird bei den Ausführungen zu Art. 12 am Schluss auf Art. 10 Abs. 3 verwiesen, ohne anzugeben, auf welches Gesetz oder welche Verordnung dabei Bezug genommen

wird. Ob eine Vorleistungspflicht besteht, wie Rückforderungen und/oder Verrechnungen abzuwickeln sind, ist deshalb nicht restlos klar.

In Art. 12 Abs. 2 lit. b wird festgehalten, dass der Anspruch auf Überbrückungsleistungen "am letzten Tag des Monats (...), der der Entstehung des Anspruchs auf eine IV-Rente vorangeht" endet. Da der Bezug einer IV-(Teil)Rente den Anspruch auf eine Überbrückungsleistung nicht ausschliesst (siehe erläuternder Bericht S. 18, anrechenbare Einnahmen), erscheinen Art. 12 Abs. 2 lit. b und die genannten Ausführungen im erläuternden Bericht widersprüchlich.

Zu Artikel 15:

Im Sinne einer Vereinfachung bzw. einer besseren und effizienteren Nutzung der Ressourcen ist die Zuständigkeit bei einem Wohnsitzwechsel auf den neuen Kanton zu wechseln. Angesichts der erwarteten relativ geringen Zahl von Versicherungsfällen dürfte eine solche Verschiebung der Zuständigkeit kein Problem darstellen. Der Zugewinn an Synergien und Effizienz am Wohnort des Versicherten ist sicherlich grösser als die Einsparung, welche mit der fixen Zuständigkeit erreicht wird.

Die Überbrückungsleistungen sind exportierbar. Die EL-Durchführungsstellen verfügen nicht über das Know-how und die Ressourcen, um internationale Verhältnisse zu bearbeiten, da Ergänzungsleistungen nie exportiert werden. Bei Ausreise aus der Schweiz sollte deshalb nicht nur die Auszahlung der Leistungen durch die Schweizerische Ausgleichskasse erfolgen, sondern auch die Überprüfung des Anspruchs.

Unbeantwortet bleibt die Frage, wer die Überbrückungsleistungen bei Grenzgängern festsetzt, da ein Wohnsitzkanton gemäss Absatz 1 fehlt.

Wir stellen zu Artikel 15 folgende Anträge:

- Die Zuständigkeit habe sich nach dem jeweiligen Wohnkanton zu richten.
- Die Zuständigkeit für Personen mit ausländischem Wohnsitz sei klar zu regeln.
- Absatz 3 sei dahingehend abzuändern, als die Ausgleichskasse nach Art. 62 abs. 2 AHVG für die Auszahlung *und die Festsetzung* der Überbrückungsleistungen zuständig ist.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Füst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber